



**Feuerwehr-Reglement  
der Gemeinden  
Rapperswil und Auenstein**

**vom 01.01.2022**

## **Die Gemeinderäte von Rapperswil und Auenstein**

erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehr-Gesetzes (FwG) vom 23. März 1971, Revision 1. Januar 2013, folgendes Feuerwehr-Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr wird durch je ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr sind im §1 Absatz 2 des FwG beschrieben.
- <sup>3</sup> Spezielle Aufgaben können die Gemeinderäte – nach gegenseitiger Absprache – gemäss § 1 Absatz 3 des FwG an einzelne Abteilungen der Feuerwehr übertragen.
- <sup>4</sup> Alle Funktionsbezeichnungen dieses Reglements beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### **II. Rekrutierung und Einteilung**

#### **§ 2**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission führt bei Bedarf eine Rekrutierung durch.
- <sup>2</sup> Sie entscheidet über die Art der Dienstleistung sowie über die Einteilung der Rekrutierten.
- <sup>3</sup> Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Rekrutierung wird gemäss § 14 des FwG auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den zuständigen Gemeinderat gebüsst.
- <sup>4</sup> Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.
- <sup>5</sup> Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Arzt bestimmt.

### **III. Organisation der Feuerwehr**

#### **Allgemeines**

##### **§ 3**

- <sup>1</sup> Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Gegebenheiten der Gemeinden Rapperswil und Auenstein sowie nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- <sup>2</sup> Für die einzelnen Funktionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.
- <sup>3</sup> Für die Organisation der Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen gilt der § 20 des FwG.

#### **Gemeinderäte**

##### **§ 4**

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen in einer Sitzung für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus
  - a) dem Feuerwehrkommandanten
  - b) dem Vize-Kommandanten
  - c) je einem Mitglied des Gemeinderates von Rapperswil und Auenstein
  - d) drei weiteren Mitgliedern (z.B. Atemschutzchef, Zugführer, Adjutant, Materialverwalter)
  - e) dem Aktuar
- <sup>2</sup> Die Gemeinderäte wählen den Präsidenten der Feuerwehrkommission, in der Regel den Feuerwehr-Kommandanten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinderäte beschliessen über Anträge der Feuerwehrkommission.

## **Feuerwehrkommission**

### **§ 5**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind im § 6 des FwG geregelt.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten richtet sich nach § 4 Abs. 2 hiervor.

## **IV. Löscheinrichtungen**

### **§ 6**

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## **V. Ausrüstung**

### **§ 6**

- <sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- <sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

## **VI. Alarmwesen**

### **§ 8**

- <sup>1</sup> Die Alarmstelle verfügt über die notwendigen Informationen, um eine gezielte Alarmierung jederzeit auslösen zu können. Das Kommando ist für die Aktualisierung der Daten zuständig.
- <sup>2</sup> Die Kontrolle der Feuerwehralarminrichtungen erfolgt periodisch.
- <sup>3</sup> Die Notalarmierung erfolgt in Auenstein durch Abfahren einer vorgegebenen Route mit dem Verkehrsfahrzeug. In Rapperswil wird ebenfalls eine Route mit dem Mannschaftstransporter abgefahren, gleichzeitig werden mittels Noteinspeisung die Kirchenglocken geläutet. Das Vorgehen wird periodisch für die Bevölkerung von Rapperswil und Auenstein publiziert.

## **VII. Dienstbereitschaft**

### **§ 9**

- <sup>1</sup> An Wochenenden sowie an Feiertagen wird ein Pikettdienst zusammen mit den Nachbarfeuerwehren organisiert.
- <sup>2</sup> Die Material- und Fahrzeugwarte sind für die Einsatzbereitschaft des Materials sowie der Fahrzeuge verantwortlich.

## **VIII. Übungs- und Branddienst**

### **Ausbildung**

#### **§ 10**

- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando und dem Kader auf Grund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

## **Übungsdienst**

### **§ 11**

- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.
- <sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt auf Grund der Soldrapporte und wird in der Regel bargeldlos zwei Mal im Jahr ausbezahlt.

## **Branddienst**

### **§ 12**

- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (Objekte) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind die Stützpunktfeuerwehr bzw. die Nachbarfeuerwehren mit einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Bei länger als 3 Stunden dauernden Einsätzen werden die Einsatzkräfte auf Rechnung der Feuerwehr verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **IX. Rapport- und Kontrollwesen**

### **Kontrollführung**

#### **§ 13**

- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

### **Dienstbüchlein**

#### **§ 14**

- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden im Lodur eingetragen.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

### **Kommandowechsel**

#### **§ 15**

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **X. Versicherung**

### **§ 16**

- <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) durch die Versicherung AdF gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.
- <sup>2</sup> Funktionen von Drittpersonen, die nicht durch die Feuerwehrversicherung gedeckt sind, versichert die Gemeinde Rapperswil auf Rechnung der Feuerwehr bei ihrer Kollektivversicherung.
- <sup>3</sup> Schäden an Fahrzeugen und Material von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden gemäss Kostenverteiler übernommen.

## XI. Ordnungsbussen

### § 17

<sup>1</sup> Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gemäss § 14 FWG gebüsst.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens die Höhe des Übungssoldes, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

<sup>3</sup> Die Bussen werden gemäss folgendem Schema ausgesprochen:

- 1. Fernbleiben: 1 Übungssold
- 2. Fernbleiben: 2 Übungssolde
- 3. Fernbleiben: 3 Übungssolde
- Ab 4. Fernbleiben: je 4 Übungssolde

## XII. Schlussbestimmung

### § 18

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden Rapperswil und Auenstein vom 4. November 2003 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.

5102 Rapperswil, den 11. MRZ. 2022

Namen des Gemeinderates Rapperswil

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



5105 Auenstein, den 14. März 2022

Namen des Gemeinderates Auenstein

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiberin:




Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den 01.04.22



Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribli  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen